

# Richtlinie zur Stipendienvergabe im Rahmen des Stipendienprogramm-Gesetzes (StipG) der Universität Hamburg vom 01.05.2014, geändert am 10.6.2025

---

## **Präambel**

Als Volluniversität mit Exzellenz-Status und einem deutschlandweit nahezu einmaligen Fächerspektrum verfügt die Universität Hamburg über beste Voraussetzungen für die erfolgreiche Durchführung des Deutschlandstipendiums.

Das Präsidium der Universität Hamburg hat gemäß § 79 Abs. 2 Satz 10 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) in der Fassung vom 4. Dezember 2012 am 14. April 2014 die nachfolgende Richtlinie zur Regelung der Vergabe von Stipendien nach dem Stipendienprogramm-Gesetz vom 21. Juli 2010 (BGBl. S. 957, geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 2010 BGBl. S. 2204) (Stipendienprogramm-Gesetz – StipG) und der Verordnung zur Durchführung des Stipendienprogramm-Gesetzes (StipV) vom 20. Dezember 2010 (BGBl. S. 2197) beschlossen. Am 10. Juni 2025 beschließt es die erneuerte Richtlinie in der folgenden Fassung.

## **§ 1 Zweck des Stipendiums**

Zweck des Stipendiums nach dem StipG ist die Förderung begabter Studierender, die hervorragende Leistungen in Studium oder Beruf erwarten lassen oder bereits erbracht haben.

## **§ 2 Förderfähigkeit**

(1) Gefördert werden kann, wer für den Bewilligungszeitraum in einem Studiengang an der Universität Hamburg immatrikuliert ist. Für ein Stipendium kann sich bewerben, wer immatrikuliert ist oder die für das Studium erforderlichen Zugangsvoraussetzungen erfüllt und vor der Aufnahme des Studiums steht.

(2) Eine Förderung ist ausgeschlossen, wenn die oder der Studierende bereits eine begabungs- und leistungsabhängige materielle Förderung durch eine der in § 1 Abs. 3 StipG genannten Maßnahmen oder Einrichtungen oder durch eine sonstige inländische oder ausländische Einrichtung erhält. Dies gilt nicht, wenn die Summe dieser Förderung je Semester, für das die Förderung bewilligt wurde, einen Monatsdurchschnitt von 30 Euro unterschreitet (§ 4 Abs. 1 S. 2 StipG).

## **§ 3 Binnenverteilung**

Eine Aufteilung der Stipendien nach Fakultäten bzw. nach Studiengängen wird nicht vorgenommen.

Unter Hinzuziehung der gebundenen Stipendien soll jedoch keine Fakultät weniger als die Hälfte der ihr nach ihrem prozentualen Anteil an der Gesamtstudierendenschaft rechnerisch zustehenden Anzahl an Stipendien (gebundene und ungebundene zusammen) erhalten.

Bei der Verteilung der Stipendien auf die Fachgebiete ist eine große Fächervielfalt anzustreben.

## **§ 4 Art und Umfang der Förderung**

(1) Das Stipendium wird in Höhe von EUR 300 monatlich als nicht rückzahlbarer Zuschuss ausgezahlt. Der Bewilligungszeitraum beträgt regelmäßig 1 Jahr.

(2) Die Förderungshöchstdauer richtet sich nach der Regelstudienzeit des jeweiligen Studiengangs (§ 6 Abs. 1 StipG). Sie kann auf Antrag verlängert werden, wenn sich die Studiendauer aus schwerwiegenden Gründen, wie z. B. einer Behinderung, einer Schwangerschaft, der Pflege und Erziehung eines Kindes oder eines fachrichtungsbezogenen Auslandsaufenthalts verlängert (§ 7 Abs. 1 StipG). Während der Zeit einer Beurlaubung vom Studium wird das Stipendium nicht gezahlt. Bei Wiederaufnahme des Studiums im Anschluss an die Beurlaubung wird der Bewilligungszeitraum auf Anzeige des Stipendiaten oder der Stipendiatin angepasst (§ 7 Abs. 2 StipG).

(3) Ein Rechtsanspruch auf das Stipendium und die Stipendienleistungen besteht nicht.

(4) Das Stipendium darf weder von einer Gegenleistung für den privaten Mittelgeber noch von einer Arbeitnehmertätigkeit oder einer Absichtserklärung hinsichtlich einer späteren Arbeitnehmertätigkeit abhängig gemacht werden (§ 5 Abs. 2 StipG). Das Stipendium begründet kein Arbeitsverhältnis mit der Universität Hamburg.

## **§ 5 Bewerbungsverfahren**

(1) Die Universität Hamburg schreibt die zu vergebenen Stipendien mindestens einmal im Jahr durch Bekanntmachung auf ihrer Homepage aus. Eine Bewerbung ist nur innerhalb der Regelstudienzeit möglich; § 4 Abs. 2 Satz 2 bleibt unberührt.

(2) In der Ausschreibung wird bekannt gemacht

1. die voraussichtliche Zahl und gegebenenfalls die Zweckbindung der Stipendien,
2. der regelmäßige Bewilligungszeitraum,
3. die mit der Bewerbung einzureichenden Unterlagen,
4. die Form der Bewerbung und die Stelle, bei der sie einzureichen ist,
5. die Bewerbungsfristen,
6. der Ablauf des Auswahlverfahrens.

(3) Ein Stipendium kann nur aufgrund einer frist- und formgerechten Bewerbung gewährt werden. Die Bewerbung erfolgt über ein Online-Formular auf einer eigens dafür eingerichteten Internetseite.

(4) Der Bewerbung sind beizufügen:

- a. Nachweis über die Note der Hochschulzugangsberechtigung bzw. die Note des zum Masterstudiengang berechtigenden Abschlusses bzw. die Noten der bisher erbrachten Prüfungsleistungen,
- b. Nachweis zu fachbezogenen Qualifikationen und Leistungen nach § 6 Abs. 1 lit.d soweit solche vorliegen,
- c. Erklärung, ob andere begabungs- und leistungsabhängige Förderungen (beispielsweise durch Begabtenförderungswerke, Stifter) bestehen oder beantragt sind;
- d. Nachweis über mindestens eine der Voraussetzungen nach § 6 Abs. lit. a und b

## § 6 Auswahlverfahren

(1): Die Stipendien werden nach Begabung und Leistung vergeben. Neben den bisher erbrachten Leistungen und dem bisherigen persönlichen Werdegang sollen auch gesellschaftliches Engagement, die Bereitschaft, Verantwortung zu übernehmen, besondere soziale, familiäre oder persönliche Umstände sowie die Beschäftigung mit Nachhaltigkeit berücksichtigt werden.

(2) Die Leistung wird insbesondere wie folgt nachgewiesen

- a) Bei Bewerbungen von Studienanfängerinnen und Studienanfängern (erstes und zweites Fachsemester) eines grundständigen Studiengangs wird die Rangfolge nach der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung unter besonderer Berücksichtigung der für das Studienfach relevanten Einzelnoten gebildet.
- b) Bei Bewerbungen von Studienanfängerinnen und Studienanfängern (erstes und zweites Fachsemester) eines Masterstudienganges wird die Rangfolge nach der Note des zum Masterstudiengang berechtigenden Abschlusses gebildet.
- c) Bei Bewerbungen von Personen ab dem dritten Fachsemester wird die Rangfolge aus dem arithmetischen Mittel der im Transcript of records bzw. einer Notenbescheinigung ausgewiesenen Noten der bisher erbrachten Prüfungsleistungen gebildet.
- d) Fachbezogene Qualifikationen und Leistungen, wie z.B. besondere Erfolge, Auszeichnungen und Preise im Zusammenhang mit dem Studium sowie eine vorangegangene Berufstätigkeit bzw. Praktika (§ 2Abs.2 Nr.1 StipV).

(3) Bei der Gesamtbetrachtung des Potenzials der Bewerberin oder des Bewerbers sollen außerdem insbesondere berücksichtigt werden (§ 2, Abs 2, Nr. 2 und 3 StipV):

- a) außerschulisches oder außerfachliches Engagement wie eine ehrenamtliche Tätigkeit, gesellschaftliches, soziales, hochschulpolitisches oder politisches Engagement oder die Mitwirkung in Religionsgesellschaften, Verbänden oder Vereinen,
- b) besondere persönliche oder familiäre Umstände wie Krankheiten und Behinderungen, die Betreuung eigener Kinder, insbesondere als alleinerziehendes Elternteil, oder pflegebedürftiger naher Angehöriger, die Mitarbeit im familiären Betrieb, studienbegleitende Erwerbstätigkeiten, familiäre Herkunft oder ein Migrations- oder Fluchthintergrund.
- c) Aspekte des Studiums oder gesellschaftlichen Engagements innerhalb oder außerhalb der Universität, die sich mit dem Thema Nachhaltigkeit auseinandersetzen oder an Nachhaltigkeit orientiert sind. Nachhaltig ist dabei fächeroffen und im weitesten Sinne gefasst als Ziel, „Zukunft so zu gestalten, dass sie den Handlungsspielraum in der Zukunft nicht einschränkt.“

(4) Die Begutachtung der eingegangenen Bewerbungen erfolgt durch die Auswahlkommission nach folgender Gewichtung:

Schul- und Studienleistungen: 70%

Gesellschaftliches Engagement: 15%

Persönliche Umstände/Hürden auf dem Lebens- und Bildungsweg: 10%

## **Beschäftigung mit Nachhaltigkeit: 5%**

(5) Bewerber und Bewerberinnen sind innerhalb der an der UHH vorgenommenen Begutachtung durch die Auswahlkommission ab einer Mindestpunktzahl von 110 (von 200 maximal möglichen) Punkten grundsätzlich stipendiabel.

## **§ 7 Auswahlkommission**

(1) Die Auswahlentscheidung wird durch eine zentrale Auswahlkommission getroffen. Diese setzt sich aus zwei Vertreter/innen jeder Fakultät - darunter mindestens einer/einem aus dem Kreis der Professor/innen - zusammen, die von der jeweiligen Fakultät benannt werden.

Das Präsidium wählt aus der Gruppe der Professoren/innen den oder die Vorsitzende/n. Die Amtszeit der oder des Vorsitzenden beträgt zwei Jahre, die der übrigen Mitglieder auch zwei Jahre.

(2) Bei Stimmengleichheit entscheidet die oder der Vorsitzende.

(3) Alle Mitglieder der Auswahlkommission sind zur Vertraulichkeit verpflichtet.

## **§ 8 Bewilligung**

(1) Geförderte Studierende erhalten einen Bewilligungsbescheid. Die Bewilligung umfasst die Entscheidung über den Bewilligungszeitraum nach § 4 Abs. 1, die Höhe des Stipendiums, einen Hinweis auf die Förderungshöchstdauer nach § 4 Abs. 2 und den Termin für die Vorlage der Nachweise für die Begabungs- und Leistungsüberprüfung nach (§ 2 Abs. 3 StipG, § 3 StipV).

(2) Für die Begabungs- und Leistungsüberprüfung sind die während des Bewilligungszeitraums im Rahmen des Studiums erbrachten Leistungen, die Aufschluss über die Qualität der Leistung geben, nachzuweisen. Besondere persönliche oder familiäre Umstände, unter denen die Leistungen erbracht wurden, werden berücksichtigt. Bei rechtzeitiger Vorlage der Nachweise ergeht die Entscheidung über eine Verlängerung von Amts wegen. Bei nicht rechtzeitiger Vorlage der Nachweise ist die Weitergewährung des Stipendiums nicht möglich. Eine erneute Bewerbung nach § 5 bleibt möglich.

(3) Die Bewilligung erfolgt unter dem Vorbehalt, dass für den Bewilligungszeitraum private und öffentliche Stipendienmittel zur Verfügung stehen.

## **§ 9 Mitwirkungspflichten**

(1) Die Bewerber und Bewerberinnen haben die für das Auswahlverfahren notwendigen Mitwirkungspflichten zu erfüllen, insbesondere die zur Prüfung der Eignungs- und Leistungsvoraussetzungen erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Nachweise zu erbringen.

(2) Die Stipendiaten und Stipendiatinnen haben alle Änderungen in den Verhältnissen, die für die Bewilligung des Stipendiums erheblich sind, unverzüglich mitzuteilen.

(3) Die Stipendiaten und Stipendiatinnen haben die für die Erfüllung der Auskunftspflicht der Universität gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 1, Abs. 4 des Stipendienprogramm-Gesetzes erforderlichen Daten zur Verfügung zu stellen.

## **§ 10 Beendigung**

(1) Das Stipendium endet mit Ablauf des Monats, in dem der Stipendiat oder die Stipendiatin

1. die letzte Prüfungsleistung erbracht hat,
  2. das Studium abgebrochen hat,
  3. die Fachrichtung gewechselt hat
- oder
4. exmatrikuliert wird.

(2) Maßgeblich sind die Semestertermine an der Universität Hamburg.

### **§ 11 Widerruf des Bewilligungsbescheides**

(1) Die Bewilligung des Stipendiums soll mit mindestens sechswöchiger Frist zum Ende eines Kalendermonats widerrufen werden, wenn der Stipendiat oder die Stipendiatin der Pflicht nach § 10 Abs. 2 und 3 nicht nachgekommen ist oder entgegen § 4 Abs. 1 des Stipendienprogramm-Gesetzes eine weitere Förderung erhält oder die Hochschule bei der Prüfung feststellt, dass die Eignungs- und Leistungsvoraussetzungen für das Stipendium nicht mehr fortbestehen. Ein rückwirkender Widerruf der Bewilligung ist insbesondere im Fall der Doppelförderung möglich, ferner in den Fällen, in denen die Bewilligung auf falschen Angaben des Stipendiats oder der Stipendiatin beruht.

(2) Wechselt der Stipendiat oder die Stipendiatin während des Bewilligungszeitraums die Hochschule, wird das Stipendium entsprechend der bisherigen Bewilligung bis zu ein Semester lang fortgezahlt.

### **§ 12 Schlussbestimmungen**

(1) Das Präsidium berichtet im Rahmen seines Rechenschaftsberichts über das Stipendienprogramm.  
(2) Diese Richtlinie trat am 01.05.2014 in Kraft und wurde am 10.6.2025 geändert.

Hamburg, den

23.6.2025



Präident der Universität Hamburg

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Präsidiums vom 10.06.2025